

Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Änderung vom 17. Dezember 2013

GS 38.0347

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 26. Januar 1999¹ über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Die Kommission ist zuständig für die Gewährung von Kantonsbeiträgen sowie Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen, die zusammen und unter Berücksichtigung bestehender Kreditsalden sowie von Bundesbeiträgen 50'000 Franken pro Fall übersteigen.

§ 10 Absatz 1

¹ Über die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen wird eine eigene Rechnung geführt, welche von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt wird.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 17. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ GS 33.578, SGS 514.11